

DIENSTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Frau/Herrn Dr.

Arzt in

nachfolgend „Dienstgeberin/Dienstgeber“ genannt

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

nachfolgend „Dienstnehmerin/Dienstnehmer“ genannt.

I. Einstellung

- a) Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer, geboren am _____, Staatsbürgerschaft _____, wird mit _____ in ein Angestelltenverhältnis aufgenommen.
- b) Der erste Monat gilt als Probezeit, während der das Dienstverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden kann.
- c) Das Dienstverhältnis wird nach Ablauf der Probezeit *für unbestimmte Zeit / auf bestimmte Zeit* bis zum _____ abgeschlossen.

- c) Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer hat die ihr/ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen und ist insbesondere verpflichtet:
- alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten gegenüber jedermann zu jeder Zeit streng geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Schweigepflicht);
 - die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr/ihm übertragenen Aufgaben zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
 - auf Sauberkeit in den Ordinationsräumen zu achten;
 - alle wichtigen Vorkommnisse der Dienstgeberin/dem Dienstgeber zu melden.
- d) Die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit bedarf während der Dauer des Dienstverhältnisses der schriftlichen Genehmigung der Dienstgeberin/des Dienstgebers.

VI. Entgelt

- a) Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer wird in die Berufsgruppe _____ im _____ Berufsjahr des anwendbaren Kollektivvertrags eingereiht.
- b) Die Dienstgeberin/der Dienstgeber verpflichtet sich, der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer ein monatliches Gehalt *in Höhe der entsprechenden kollektivvertraglichen Bestimmungen*, das sind derzeit brutto € _____ ,-- / *in Höhe von brutto € _____ ,--* zu zahlen und zuzüglich eine Sonderzahlung in Höhe jeweils eines Monatsgehaltes bis spätestens 1. Juli und 1. Dezember zu leisten. Die Gehaltszahlung erfolgt jeweils am Ende eines Kalendermonats im Nachhinein.
- c) Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer hat Anspruch auf folgende Zulagen:

- d) Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer ist verpflichtet, der Dienstgeberin/dem Dienstgeber ehestmöglichst ein Konto bei einer inländischen Bank bekannt zu geben, auf das die Dienstgeberin/der Dienstgeber mit schuldbefreiender Wirkung das monatliche Gehalt sowie sämtliche Zahlungen, die mit dem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehen, überweisen kann. Bis zur Bekanntgabe des Kontos sind sämtliche Zahlungen bei der Dienstgeberin/dem Dienstgeber zu beheben.
- e) Die Bezahlung für sonstige Leistungen liegt im freien Ermessen der Dienstgeberin/des Dienstgebers und begründet keinen Rechtsanspruch, auch wenn diese Zahlungen wiederholt und ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Freiwilligkeit erfolgen.

VII. Dienstverhinderung

- a) Ist die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer durch Krankheit, Unglücksfall oder andere wichtige, ihre Person betreffende Gründe an der Leistung der Dienste verhindert, so hat die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer die Dienstgeberin/den Dienstgeber davon unverzüglich schriftlich oder telefonisch zu verständigen. Über eine durch Krankheit bedingte Dienstverhinderung hat die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer außerdem innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bestätigung über die Krankheit und deren wahrscheinliche Dauer zu erbringen. Kommt die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer dieser Pflicht nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt.
- b) Die Regelungen der Ansprüche bei Dienstverhinderung richten sich im Übrigen nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen.

VIII. Urlaub

Das Urlaubsausmaß richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und beträgt derzeit Urlaubstage pro Jahr. Im Übrigen finden die Bestimmungen des anwendbaren Kollektivvertrags zum Urlaubsverbrauch Anwendung.

IX. Kündigung

- a) Das Dienstverhältnis kann von der Dienstgeberin/dem Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes oder bestätigter Übergabe des Kündigungsschreibens zum Letzten eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.
- b) Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung derselben Frist wie im Falle einer Dienstgeberkündigung zum Letzten eines jeden Kalendermonats kündigen.

X. Konventionalstrafe

Für den Fall, dass die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder sie/ihn ein Verschulden an einer Entlassung trifft, wird ein pauschalierter Schadenersatz in der Höhe des Betrages, den die Dienstgeberin/der Dienstgeber bei einem gerechtfertigten vorzeitigen Austritt oder bei ungerechtfertigter Entlassung als Kündigungsentschädigung zahlen müsste, vereinbart. Die Höhe der Konventionalstrafe, die die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer zu zahlen hat, wird allerdings auf drei Monatsentgelte beschränkt. Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer anerkennt ausdrücklich die Angemessenheit dieser Konventionalstrafe. Die Konventionalstrafe ist mit Auflösung des Dienstverhältnisses fällig.

XI. Träger der Sozialversicherung

Träger der Sozialversicherung ist die Österreichische Gesundheitskasse Vorarlberg, Jahngasse 4, 6850 Dornbirn.

XII. Mitarbeitervorsorgekasse

Die Dienstgeberin/der Dienstgeber hat die Mitarbeitervorsorgekasse,
als betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse gewählt.

(Adresse),

XIII. Fortbildung

Gegebenenfalls Anspruch auf eine vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung:

XIV. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen dieses Vertrages bedürfen, um wirksam zu sein, der Schriftlichkeit.

- b) Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen seiner Personalien (Name, Adresse, Familienstand, Kinderzahl) unverzüglich der Dienstgeberin/dem Dienstgeber bekannt zu geben.

, am

Dienstgeberin/Dienstgeber:

Dienstnehmerin/Dienstnehmer:
